

bestimmt,⁶⁸ die Normalbreite des Flussbettes auf 380 Fuss reduziert,⁶⁹ und die neuen Ufer- und Regulierungslinien genau beschrieben.⁷⁰

Die Verwirklichung des Rheinkorrektionswerkes ging anfänglich äusserst schleppend vor sich. Die Landesbehörden hatten immer wieder Anstände mit den verarmten Gemeinden, die mit den vorgeschriebenen Rheinschutzbauten meist in argem Rückstand lagen. Es fehlten die nötigen Mittel, um die Arbeiten rasch genug voranzutreiben, und allzu oft machte der Rhein bereits geleistete Arbeit durch neue Überschwemmungen zunichte. Von den zu erstellenden 13 267 Klaftern Leitwerken waren bis 1837 1 186 und bis 1858 weitere 3 726 Klafter gebaut.⁷¹ Wahrlich keine besonders ermutigende Bilanz nach 23 Jahren Bauzeit! Die technischen Angelegenheiten besorgten zur Hauptsache der Rentmeister und Forstbeamte.⁷² Das Oberamt stand dauernd in engem Kontakt mit dem st. gallischen Strassen- und Wasserbauinspektorat⁷³ und liess sich in schwierigen Fällen von ausländischen Technikern beraten.⁷⁴ Zur Bewältigung der Rheinbauangelegenheiten fehlte dem Lande bis zum Erlass des Rheinwuhrgesetzes von 1865⁷⁵ vor allem auch die nötige Organisation. Durch dieses Gesetz wurden die Rheinschutzbauten der Oberaufsicht der Regierung unterstellt, der als Beirat eine Landeswuhrkommision, bestehend aus den Wuhrkommisären der 7 Rheingemeinden, zur Seite gestellt wurde.⁷⁶ Die Bauaufsicht wurde einem Landes-

68 Art. 4.

69 Art. 5.

70 Art. 8.

71 Übersichtstabelle von Oberförster Alois Schauer, Vaduz, 2. Oktober 1859. (LRA NR 39/II/3) Schauer errechnete nach den bis 1859 jährlich im Durchschnitt gebauten Strecken für den Wuhrbezirk der Gemeinde Ruggell eine Bauzeit von 77 Jahren bis zur Fertigstellung sämtlicher Leitwerke!

72 Krapf, Geschichte des Rheins, S. 61.

73 Der erste st. gallische Wasserbauinspektor, der bekannte österreichische Ing. Negrelli, wurde 1831 vom Kanton bestellt. Negrellis Nachfolger war seit 1836 Friedrich Wilhelm Hartmann. (vgl. Quaderer, S. 116, Anm. 87; HBLS, 4. Bd.; – Siehe auch unten S. 36 f.)

74 1846 besichtigte der Oberst und Oberingenieur des Kantons Graubünden, Richard Lanicca (1794 – 1883), die Rheineinbrüche und erstattete hierauf ein Gutachten (datiert vom 31. August 1846) betr. geeigneter Gegenmassnahmen. (LRA NR 90/-. 30. September 1846, Bericht des OA an HKW. – vgl. auch Quaderer, S. 116, Anm. 87. – LRA NR 39/II/3. Technische Äusserung über die im Fürstentum Liechtenstein im Jahr 1858 am rechtseitigen Rheinufer bewirkten Korrektionsbauten und Versicherungsarbeiten, von k. k. österr. Bezirksingenieur Reinigl, Feldkirch, 20. Okt. 1858).

75 LGBl. Jg. 1865, Nr. 6. Rheinwuhrgesetz und «Instruktion für die mit der Leitung und Beaufsichtigung der Rheinschutzbauten betrauten Organe» vom 28. Oktober 1865. – Schon 1854 hatte das Regierungsamt dem Fürsten einen Entwurf einer Rheinwuhrvorschrift zugesandt. (LRA NR 39/I/3, ad Nr. 1069. 31. Dezember 1854) § 2 des Gemeindegesetzes von 1864 nannte bereits ein zu erstellendes Rheinwuhrgesetz.

76 Art. 1 und 2.